



Artenschutzfachliche Prüfung für den Bebauungsplan " „Nürnbergstraße - Im Sichenholz“" in der Stadt Beelitz, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Brandenburg

Stand 30.10.2023

ergänzt 19.08.2024

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Frank. W. Henning, Fernwald

im Auftrag von

Plan-Faktur, Berlin

Inhalt:

1. VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	3
2. GRUNDLAGEN DER ARTENSCHUTZFACHLICHE PRÜFUNG	5
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	5
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung	6
2.3 Ausnahme von den Verboten	7
2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung	7
3. WIRKFAKTOREN	8
4. ERFASSUNGSERGEBNISSE	10
4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes	10
4.2 Europäische Vogelarten	13
4.3 Fledermäuse	14
4.4 Reptilien	15
4.5 Vermeidungsmaßnahmen	15
4.6 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	18
5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	19
5.1 Pflanzen	19
5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.2.1 Säugetiere	19
5.2.2 Reptilien	20
5.2.3 Amphibien	20
5.2.4 Libellen	20
5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter	20
5.2.6 Käfer	20
5.2.6 Schnecken, Krebse und Muscheln	21
5.2.7 Fische und Rundmäuler	21
5.3 Europäische Vogelarten	21
6. ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNG FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	22
6.1 Keine zumutbare Alternative	22
6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes	22
6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	22
6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	22
7. ZUSAMMENFASSUNG	22

Artenschutzfachliche Prüfung für den Bebauungsplan „Nürnbergstraße - Im Sichenholz“ in der Stadt Beelitz, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Brandenburg

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer Sitzung am 13.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Nürnbergstraße - Im Sichenholz“ gemäß § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - beschlossen. Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens (BVerwG 4 CN 3.22) wurde der § 13b BauGB als mit dem Unionsrecht unvereinbar erkannt. Die Planaufstellung wird deshalb in das Regelverfahren überführt; der Aufstellungsbeschluss wird angepasst.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Stadt Beelitz, nur wenige hundert Meter nordwestlich der Altstadt. Die Bundesstraße 246 ist über die Nürnbergstraße / Lindengartenstraße direkt erreichbar. Die B 246 verbindet Beelitz mit den Städten Brück (im Westen) und Trebbin (im Osten).

Der Geltungsbereich umfasst vollständig die Flurstücke 31 (teilweise), 42, 46, 47/1 (teilweise), 50, 51, 142, 220 (teilweise), 221, 261 der Flur 9 und das Flurstück 105 der Flur 10 in der Gemarkung Beelitz.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 8.553 m².

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- - im Norden durch das Flurstück 220, 44/1, 260, 47/1, 188, 168 und 52/3 (sowie die Clara-Zetkin-Straße) (Flur 9),
- im Osten durch die Flurstücke 3, 510, 484 (Flur 8),
- im Süden durch die Flurstücke 41/1 bis 41/7, 141 (Flur 9), 82-91 (Flur 10),
- im Westen durch die Flurstücke 27-29 (Flur 9).

Im Einzelnen sollen mit der Planung folgende Zielvorstellungen umgesetzt werden:

- Festlegungen zur Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet unter Ausschluss aller Nutzungen, die dem Wohnen nicht unmittelbar dienlich sind,
- dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksflächen,
- grünordnerische Festsetzungen.

Bestandteil des Bebauungsplans sind der „Teil A - Zeichnerische Festsetzungen“, der „Teil B - Textliche Festsetzungen“ und die Begründung.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Vorhaben, die gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer UVP-Pflicht bedürfen und es erfolgt keine Beeinträchtigung von Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebieten sowie Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) (gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

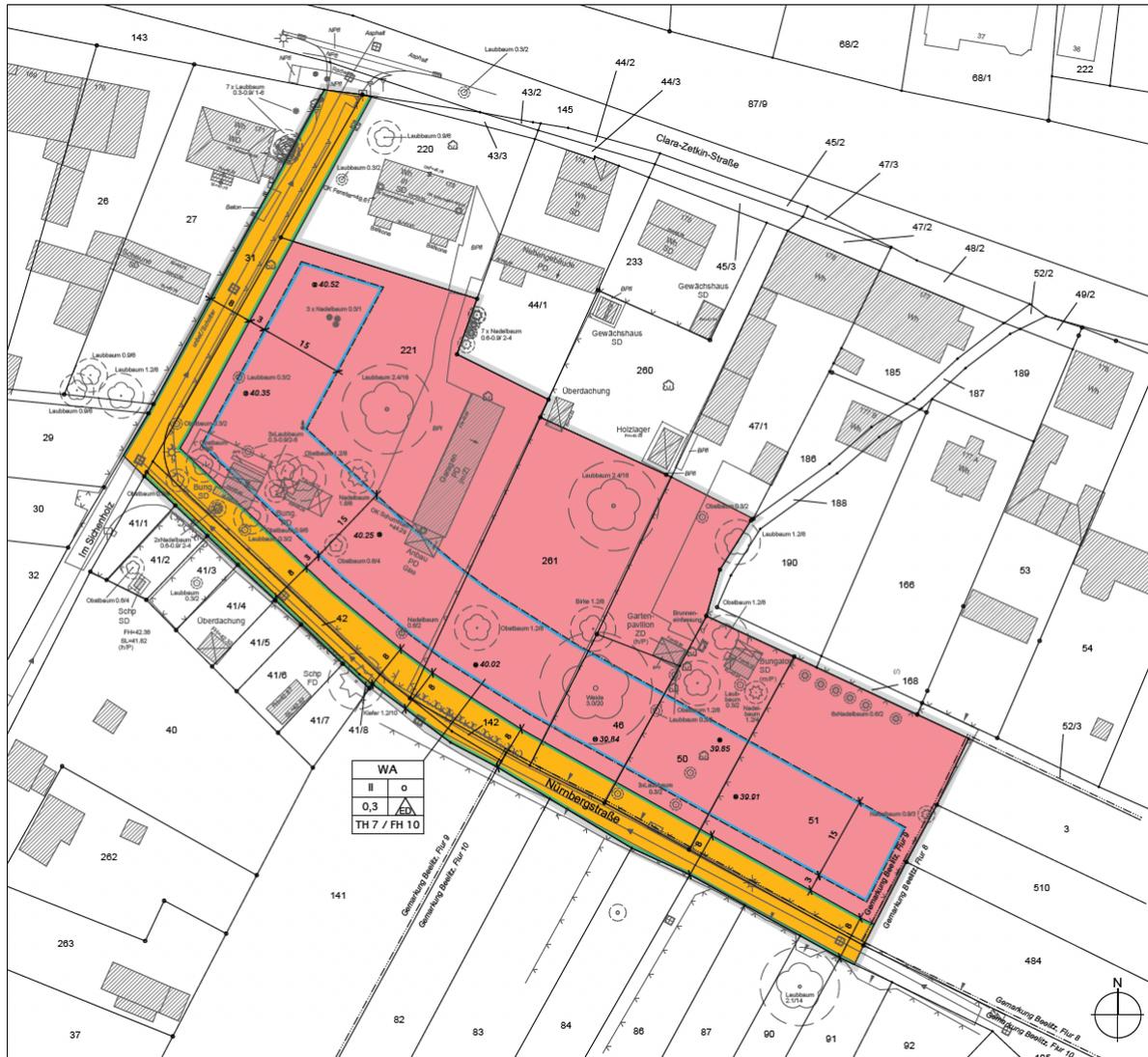


Abb. 1: Geltungsbereich und Baufelder (blaue Linien)

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Gesetzgebung des Landes Brandenburg sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für das oben genannte Vorhaben werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.

2. Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG (alte Fassung) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten. Die aktuell gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wurden zuletzt durch das Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020 geändert. Vor dem Hintergrund dieser Änderungen erfolgt die hier vorliegende Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Bebauungsplanung.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Daraus folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Gegenüber dem bisherigen Recht werden hiermit nicht mehr heimische, sondern natürlich vorkommende Arten in Betracht gezogen. Damit sind Arten gemeint, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet in Deutschland haben bzw. auf natürliche Weise ihr Verbreitungsgebiet nach Deutschland ausdehnen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, sodass entsprechende Arten noch nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind)
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3. Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der artenschutzrechtlich relevanten Projektwirkungen bilden die Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die Nutzung des Vorhabens verursacht sind.

Tabelle 1 gibt die möglichen Wirkfaktoren wieder.

Tab. 1: Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

	Möglicher Artenschutzrechtlicher Wirkfaktor
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und Bodendurchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)
	W 3: Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens und Rodung)
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Keine

W1: Versiegelung von Bodenflächen

Durch die Teilversiegelung von Bodenanteilen könnte es zu einer Verkleinerung des Lebensraumes von planungsrelevanten Arten kommen.

W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie bauliche Erfordernisse wie Aushub von Baugruben und Fundamentflächen kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Eine Durchmischung der vorhandenen Bodenstruktur erfolgt durch die Umlagerung von Boden.

W3: Baufeldfreimachung

Für die Baufeldfreimachung ist das Abschieben des Oberbodens erforderlich. Bevor dies umgesetzt werden kann, muss der Baumbestand gerodet werden.

W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen

Die Bauarbeiten für die Schaffung eines geeigneten Fundamentes für die Gebäude, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen kann zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten. Hinzu kommt, dass der Planungsraum sich entlang einer vielfach befahrenen Straße befindet, die bereits zu einer deutlichen Vorbelastung führt.

W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt)

Durch die geplanten Wohneinheiten kann es zu einer Bodenversiegelung kommen.

Tab 2: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maßnahme erforderlich
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)	Nein	keine	keine	Nein
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und -durchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)	Nein	keine	keine	Nein
	W 3: Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens)	Ja	dauerhaft	Am Ort	Ja
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Ja	Sehr kurzzeitig	Gering Max. 300 m Radius um die Quelle	Nein
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versiegelung <10 m	Nein
		Ja	Dauerhaft	Aufgrund der bestehenden Vorbelastung keine	Nein

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maß- nahme erfor- derlich
Betriebsbedingte Wirk- faktoren	keine	Nein	Nein	Nein	Nein

4. Erfassungsergebnisse

Das Prüfverfahren gliedert sich in mehrere Stufen. Zunächst ist zu prüfen, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann. Die artenschutzrechtliche Prüfung konzentriert sich auf solche Gruppen, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht aufweisen können. Die Begehungen fanden entsprechend der Tabelle im Anhang statt.

4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes

Das Plangebiet wird im Süden von der Nürnberger Straße (Abb. 2) und im Westen von der Straße „Im Sichenholz“ begrenzt (Abb. 3). Die Baugrundstücke befinden sich in privatem Eigentum und werden vorwiegend gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzt. Die nördlich an die Nürnberger Straße angrenzenden Grundstücke weisen sehr unterschiedliche Nutzungen auf. Diese reichen von kurzgehaltenen Rasenflächen (Abb. 4), in die Obstbäume (Abb. 5), Nussbäume (Abb. 6) oder Zuchtformen von heimischen Gehölzen (Abb. 7: Trauerweide) eingestreut sein können. Ein Schilfbestand weist auf einen hohen Grundwasserspiegel hin (Abb. 8). Auf einigen Grundstücken sind Grünlandbereiche vorhanden, die eine Mahd auf Teilflächen aufwiesen (Abb. 9). Auf einigen Grundstücken finden sich kleine Gebäude und kurze Rasenflächen. Blumenrabatten sind hier ebenfalls vorhanden (Abb. 10). Im westlichen Teil des Geltungsbereiches findet sich entlang der Nürnberger Straße ein Heckenzug (Abb. 11), der einer regelmäßigen Pflege unterliegt. Auf den Grundstücken entlang der Straße „Im Sichenholz“ hatte zum Zeitpunkt der Begehung noch keine Frühjahrsmahd stattgefunden. Aus diesem Grund werden diese Flächen als Gartenbrache eingestuft. Nördlich anschließend an den Geltungsbereich befindet sich der bebaute Innenbereich der Stadt Beelitz.

Natürliche stehende Gewässer, Fließgewässer oder wasserführende Gräben wurden im Rahmen der Begehung nicht lokalisiert. Auch Sonderstrukturen wie Lesesteinhaufen, Misthaufen o. ä. ließen sich nicht lokalisieren. Die Obstbäume weisen aufgrund ihres Alters ein hohes Potenzial für die Ausbildung von Baumhöhlen auf, auch wenn die Bäume einer regelmäßigen Pflege unterliegen.



Abb. 2: Im Süden wird der Planungsraum durch die Nürnbergstraße begrenzt (Blickrichtung West)



Abb. 3: Im Westen wird der Planungsraum durch die Straße „Im Sichenholz“ begrenzt (Blickrichtung Nord)



Abb. 4: Gepflegter Grünlandbereich ohne Baumbestand



Abb. 5: Alte Obstbäume und ungemähter Ruderalbereich



Abb. 6: Gepflegtes Grundstück mit Einzelbäumen und Neupflanzungen



Abb. 7: Trauerweide innerhalb des Geltungsbereiches



Abb. 8: Schilfbestand weist auf einen hohen Grundwasserstand hin



Abb. 9: Grünlandbereich mit Mahd auf Teilflächen



Abb. 10: Kirschbaum und Gartenrabatten auf dem Eckgrundstück



Abb. 11: Heckenzug entlang der Nürnbergstraße



Abb. 12: Grünlandbrache ohne Frühjahrmahd



Abb. 13: Grünlandbrache ohne Frühjahrmahd

4.2 Europäische Vogelarten

Aufgrund der Vielfalt an Lebensraumstrukturen innerhalb des Planungsraumes ist es nicht überraschend, dass sich diese Vielfalt in der Besiedlung durch europäische Vogelarten widerspiegelt. Im Rahmen der Begehung wurden keine Horste von Großvogelarten wie Greifvögeln oder Weißstörchen festgestellt. Aufgrund der Nutzung, des Bewuchses und der Pflegemaßnahmen ist das Vorkommen von Arten wie Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn auszuschließen. Der Schilfbestand führt zum möglichen Vorkommen von Schilfrohrsänger und Rohrammer, die beide in Brandenburg einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Die Obstbaumbestände könne aufgrund ihres Alters Baumhöhlen aufweisen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten genutzt werden können. Für den Verlust dieser Baumhöhlen sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Brutplätze der Turteltaube könnten vorhanden sein.

Aufgrund des Fehlens von Gewässern ist das Vorkommen von Wasservogelarten wie Enten, Gänsen oder Schwänen auszuschließen. Der Grünspecht könnte den Planungsraum ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen. Mögliche Brutplätze von Mehlschwalben, Rauchschwalben oder Mauerseglern sind aufgrund der fehlenden Strukturen auszuschließen. Es ist davon auszugehen, das Halbhöhlenbrüter wie Rotkehlchen, Hausrotschwanz oder Haussperlinge den Planungsraum besiedeln können.

Tab. 3: Liste der potenziellen europäischen Vogelarten im Geltungsbereiches des B-Plans „Nürnbergstraße - Im Sichenholz“. Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland 2020 (Ryslavy et al. 2020) und Brandenburg 2020 (Ryslavy et al. 2019): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig bis unzureichend**, **unzureichend bis schlecht**.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Möglicher Status	RL-BRB	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	-	-
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	BV	-	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	3	3
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	-	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	NG	-	
<i>Pica pica</i>	Elster	BV	-	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	BV	-	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	BV	-	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BV	-	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff	BV	V	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	-	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	BV	-	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	-	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	NG	-	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	-	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	NG	V	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	NG	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	-	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	NG	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	NG	-	3

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Möglicher Status	RL-BRB	RL-D
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	-	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	NG	-	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	-	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	BV	-	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	-	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	-	
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	BV	-	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	NG	-	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink	NG	-	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	NG	2	3
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	NG	-	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	-	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	NG	-	

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen für die europäischen Vogelarten erforderlich (siehe Kap. 4.5).

4.3 Fledermäuse

Aufgrund der oben beschriebenen Lebensraumstrukturen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht grundsätzlich auszuschließen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung des Planungsraumes als Nahrungshabitat. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist das Auftreten der in Tab. 4 aufgelisteten Arten nicht auszuschließen. Aufgrund des kleinräumigen Mosaiks von Baumbestand und offenen Flächen stellt der Geltungsbereich ein ideales Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Das häufige Abwechseln von Baumbestand und Freiflächen wird im Rahmen der Bebauung weitgehend verloren gehen.

Tab. 4: Tabelle der möglicherweise vorkommenden Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		D	BRB	St.	FFH
Große/Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandti/mystacinus</i>	-/-	2/1	s	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	s	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	s	IV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	s	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	s	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	s	IV

RLD: Rote Liste Deutschland (2020) **RL-BRB:** Rote Liste Brandenburg (1995)
 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes;
 D: Daten unzureichend

Damit der Geltungsbereich weiterhin einen Lebensraum – und insbesondere Nahrungsraum - für Fledermäuse darstellt, sollte außerhalb der Baufelder die Baum- und Gebüsch-Strukturen erhalten bleiben. Ergänzend dazu sollte der verbleibende Nahrungsraum für Fledermäuse durch das Einbringen von

10 Quartierkästen aufgewertet werden, weil das Dickenwachstum der Bäume für die natürliche Bildung nicht ausreicht. Diese 10 Quartierkästen sind auf den gesamten Geltungsbereich zu verteilen.

4.4 Reptilien

Aufgrund der Vielfalt an vorhandenen Lebensraumstrukturen, Schattenfreiheit und hohen Besonnungsgrad aufgrund der südlichen Exposition des Geltungsbereiches kann ein Vorkommen der Zauneidechse nicht vollständig ausgeschlossen werden. In den westlichen Bereichen mit Gartenbrache ist aufgrund der Beschattung der Bodenstrukturen nicht von einer Besiedlung durch die Zauneidechse auszugehen. Der Lebensraum der Zauneidechse ist aufgrund der menschlichen Gestaltungstätigkeit und regelmäßigen Pflege entstanden. Da diese in weiten Bereichen des Geltungsbereiches auch weiterhin erhalten bleibt, ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse ihren Lebensraum nicht verlieren wird. Vielmehr wird sich dieser räumlich verlagern, wie er es auch jetzt schon tut in Abhängigkeit von der Bewirtschaftungsform. Um eine Tötung von im Boden überwinternden Tieren zu vermeiden, sollte im Zuge der Baufeldfreimachung darauf geachtet werden, dass Tiere nicht innerhalb des Baufeldes überwintern. Dies geschieht üblicherweise durch eine Einzäunung des Baufeldes mit einem Reptilienzaun. Auf diese Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn der Eingriffsbereich im Zuge der Bewirtschaftung keinen Lebensraum für die Zauneidechse bietet, wie z. B. kurzrasige Flächen, die regelmäßig gepflegt werden.

4.5 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- **Baustelleneinrichtungsflächen (M1):** Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, werden dafür nicht verwendet.
- **Baustellenzufahrt (M2):** Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz. Es werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine neuen Straßen oder Wege angelegt soweit dies nicht für das Zuwegerecht erforderlich ist.
- **Vermeidung von Verunreinigungen (M3):** Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

- **Rodungszeiten und Rückbauregelung (M4):** Zeitliche Beschränkung der Rodung und vorbereitende Maßnahmen: Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsraumes sind – soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (= Fortpflanzungsstätten) kommt. Der Rückbau von Gebäuden darf zum Schutz von Fledermäusen und europäischen Vogelarten nur zwischen dem 01.11. und 28.02. erfolgen
- **Kontrolle von Baumhöhlen (M5):** Im Rahmen Rodung können Bäume gefällt werden, die Baumhöhlen enthalten können. Derzeit wird nicht davon ausgegangen, dass Baumhöhlen verloren gehen werden. Bevor Bäume mit Baumhöhlen gefällt werden, sollte im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der Höhlen mit Hilfe einer Endoskopkamera erfolgen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern.
- **Maßnahmen zur Lenkung europäischer Vogelarten (M6):** Sollte der Geltungsbereich nach der Rodung für längere Zeit in den darauf folgenden Vegetationsperioden ungenutzt bleiben oder die Bebauung sich verzögern, können andere als die bisher nachgewiesene Vogelarten diesen besiedeln. Auch gelagertes Holz kann attraktive Habitate für europäische Vogelarten darstellen. In diesem Falle können durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Lenkungsmaßnahmen eingesetzt werden, die eine Besiedlung des Planungsraumes verhindern können.
- **Einweisung der ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen (M7):** Für die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist eine Einweisung der ausführenden Baufirmen in Bezug auf „Tabuflächen“ erforderlich. Dies sind Flächen, in denen Maßnahmen umgesetzt wurden. Diese dürfen durch die fortschreitenden Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder anderweitig genutzt werden, da dies wiederum einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen könnte.
- **Baumschutz (M8):** Bestehende Bäume und Gehölzbestände, die erhalten bleiben werden, sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches mit einem Bauzaun zu schützen.
- **Verhinderung von Vogelschlag an Scheiben (M9):** Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist in der Regel unzulässig. Bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird.

- **Beleuchtung (M10):** Zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln ist für die Beleuchtung der Verkehrsflächen nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten:
 - Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft
 - Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)
 - Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampf lampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume außerhalb der Grundstücke sind zu erhalten. Dazu sind Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
 - Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
 - Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit
- **Einbringen von künstlichen Nisthöhlen und Quartierkästen (M11):** Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt im Allgemeinen einen Verlust dar, der aus artenschutzfachlicher Sicht einen Verbotstatbestand auslöst und vermieden oder ausgeglichen werden muss. Aufgrund des Verlustes zumindest des zukünftigen Baumhöhlenpotenzials sind somit 10 künstliche Nisthöhlen für europäische Vogelarten und 10 Quartierkästen für Fledermäuse anzubringen. Es bietet sich an, Nistkästen der Fa. Schwegler bzw. Habau zu verwenden (1B oder 2M für europäische Vogelarten sowie Schwegler 00139/9 Fledermaushöhlen 14 x 27 x 43cm). Diese müssen innerhalb des Baumbestandes der verbleibenden Obstbäume zeitlich vor der Rodung angebracht werden. So kann eine deutliche ökologische Steigerung des Geltungsbereiches in Bezug auf die höhlennutzenden Tierarten erzielt werden. Die Dokumentation der Anbringung erfolgt in Text, Karte und Bild. Für den Ersatz der potentiellen natürlichen Höhlen durch künstliche Nisthöhlen ist keine Befreiung von den Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG erforderlich. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG ist nur dann erforderlich, wenn diese nicht im Vorfeld wirksam ausgeglichen werden können, was in diesem Fall durch die Einbringung von künstlichen Höhlen nicht der Fall ist. Der Umfang dieser Vermeidungsmaßnahme ist so bemessen, dass in jedem Falle mehr Nisthöhlen eingebracht werden, als verloren gehen könnten. Ausgeprägte Altholzinseln sind nicht von dem Vorhaben betroffen, so dass der Verlust größerer Höhlenbestände ausgeschlossen und damit der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist. Eine Befreiung entsprechend §45 BNatSchG ist nicht erforderlich.
- **Ökologische Baubegleitung (M12):** Im Rahmen der Vorbereitung zur Umsetzung des Vorhabens (mögliche Rodung, Baufeldfreimachung) können die umgesetzten Schutzmaßnahmen durch eine Ökologische Baubegleitung dokumentiert werden. Prüfung auf Baumhöhlen, Inspektion und möglicher Verschluss von Baumhöhlen sowie weitere möglicherweise

erforderliche Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung durchgeführt und dokumentiert. Der Naturschutzbehörde wird eine schriftliche Dokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt bzw. die umzusetzenden Maßnahmen werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Die ökologische Baubegleitung sollte zumindest für die Dokumentation der Umsetzung der Maßnahmen und zur Baumhöhlenkontrolle bis zum Ende der Bau-
feldfreimachung eingesetzt werden.

4.6 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich.

5. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

5.1 Pflanzen

Im Rahmen vorliegenden Begehung wurden aufgrund der dichten Bewaldung bzw. Pflege in den Randsteifen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung Berücksichtigung finden müssten. Auch sind keine FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung der prüfrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der folgenden Kapitel für jede Artengruppe. Für einige Artengruppen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Lebensraumstrukturen und/oder der Wirkfaktoren von vornherein ausgeschlossen werden. Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.2.1 Säugetiere

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht vollständig auszuschließen. Gebäude oder Bäume könnten als Tagesquartier von dieser Artengruppe genutzt werden. Rodungs- und Rückbauzeiten werden an die Aktivitätsphase dieser Artengruppe angepasst. Weitere streng geschützte Säugetierarten wie Wolf, Biber oder Fischotter sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da der Planungsraum nicht die von diesen Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen aufweist. Es werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse empfohlen, um Tötungen zu vermeiden und das Baumhöhlenpotenzial auszugleichen, das durch Rodungen verloren geht.

5.2.2 Reptilien

Während der Bauphase und zu deren Vorbereitung sind Lenkungseinrichtungen vorzusehen. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig, die der Umsetzung des Vorhabens entgegen stehen. Nach der Bebauung werden die Grundstücke auch wieder als Lebensraum für Zauneidechsen zur Verfügung stehen.

5.2.3 Amphibien

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Amphibien dienen könnten. Als Landlebensraum von Amphibien ist der Planungsraum wenig geeignet. Mit dem Fehlen einer geeigneten Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Möglicherweise durchwandern Amphibien den Planungsraum auf dem Weg zu oder von den Laichgewässern. Die Möglichkeit der Durchquerung wird in keiner Weise beeinträchtigt. Somit können für die Amphibien artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.

5.2.4 Libellen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Libellen dienen könnten. Mit dem Fehlen einer Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Libellen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter

Grundsätzlich eignen sich extensive Grünlandbrachen für die Ansiedlung von streng geschützten Tag- oder Nachtfalterarten. Waldbereiche sind dafür kaum geeignet. Deshalb ist aufgrund der Lebensraumstrukturen nicht davon auszugehen, dass streng geschützte Tag- oder Nachtfalterarten den Planungsraum besiedeln. Aufgrund der wenig geeigneten Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.6 Käfer

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund des Fehlens alter Bäume, die von streng geschützten Käferarten besiedelt werden könnten, keine Lebensraumstrukturen für diese Artengruppe vorhanden. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.6 Schnecken, Krebse und Muscheln

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund des Baumbestandes Bewaldung keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Schnecken- oder Weichtierarten besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.7 Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund der Bewaldung keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Fischarten oder Rundmäulern besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppen ausschließen.

5.3 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Nutzung können ausschließlich weit verbreitete Arten innerhalb des Planungsraumes eine Fortpflanzungsstätte besitzen. Weitere Arten könnten den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzen, jedoch nicht innerhalb des Planungsraumes brüten. Für die europäischen Vogelarten ist aus diesem Grund eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung vorzusehen. Ergänzend dazu wird empfohlen, den verbleibenden Lebensraum für höhlenbrütende Vogelarten durch das Einbringen künstlicher Bruthöhlen aufzuwerten.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

6.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität somit gewahrt wird. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.

7. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der Analyse der Lebensraumstrukturen des Planungsraumes wurden unter den Pflanzen keine geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung finden. Für die Tierarten nach Anhang IV und europäische Vogelarten werden innerhalb des Eingriffsbereiches unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen keine Arten geschädigt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Verbotstatbestände offensichtlich sind, die gegen eine Bebauung in der geplanten Form sprechen.